

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts im Berliner Hochschulgesetz

07.03.2024

Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts ist zu begrüßen; jedoch weist der Entwurf noch einige Mängel auf, die im Folgenden erläutert werden:

- § 16 Abs. 1 Ziff. 2 muss angepasst und verschoben werden: So wie jetzt entworfen, besagt die Norm, dass Studierende einen Ordnungsverstoß begehen, wenn sie wegen bestimmter Taten rechtskräftig verurteilt sind. Das sollte aus folgenden Gründen nicht so bleiben:
 - Die rechtskräftige Verurteilung kann und wird in der Regel erst Jahre nach der Tat ausgesprochen und rechtskräftig. Bis dahin wird die Person ihr Studium möglicherweise abgeschlossen haben. Die Wirkung, friedliche Verhältnisse an den Hochschulen herbeizuführen und die Opfer vor Konfrontation mit den Tätern zu schützen, kann so nicht mehr erzielt werden. Frau Senatorin Dr. Czyborra verwies am 04.03.2024 im Abgeordnetenhaus darauf, wie wichtig ihr der Opferschutz ist.
 - Auch sprachlich ist die Regelung nicht richtig, denn es ist die Tat, nicht die Verurteilung, die einen Ordnungsverstoß nach sich zieht.

Daher empfehle ich, § 16 Abs. 1 Ziff. 2 zu streichen und einen neuen Absatz anzufügen, dass Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt, mit denselben Ordnungsmaßnahmen belegt werden können, wenn nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

- 2. Auch ohne Verurteilung müssen Handlungen, die für andere Hochschulmitglieder Arbeit bzw. Studium schwer beeinträchtigen, mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden können. Das muss auch anders als durch rechtskräftige Verurteilung nachgewiesen werden können, nämlich schlicht durch eigene Ermittlungen bis zur Überzeugung der Behörde, die ggfs. verwaltungsgerichtlich nachzuprüfen ist. Dies Form der Amtsermittlung ist, wie z.B. im beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren, üblich und erprobt.
- 3. Im Kontext der in 2. geforderten Amtsermittlung ist die Bildung von Ordnungsausschüssen und die damit einhergehende Satzungsermächtigung gemäß Abs. 3 entbehrlich. Die Präsidentinnen und Präsidenten üben regelmäßig das Disziplinarrecht an ihren Hochschulen aus bis hin zu schweren Eingriffen in die Rechte der Betroffenen, wie etwa der dauerhaften Entfernung aus dem Dienst, und setzen hierfür Ermittlungsführerinnen und führer ein. Dieses Verfahren sollten auch im Ordnungsrecht Anwendung finden.
- 4. Ich sehe einen Wertungswiderspruch zwischen § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 1 Ziff. 5. In Ziff. 4 wird die vorsätzliche sexuelle Belästigung anders behandelt als andere Diskriminierungen, die in Ziff. 5 a genannt sind. Auch rassistische Zuschreibungen können aber vorsätzlich die Würde des Betroffenen verletzen. Die Herausnahme einer bestimmten Art von Diskriminierung ist daher meines Erachtens unangemessen. Das gilt insbesondere, weil die in Ziffer 5 genannten Tatbestände, anders als der aus Ziffer 4, nicht zur Exmatrikulation führen können.

Die Merkmale aus Ziffer 5 müssen nach dem Wortlaut kumulativ vorliegen, so dass die Hürde dort sogar noch höher ist als bei Ziffer 4. Zusätzlich zur Diskriminierung und dem Verstoß gegen die Menschenwürde ist erforderlich, dass "damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen" wird.

HWR Berlin Der Präsident 1/2



Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts im Berliner Hochschulgesetz

07.03.2024

Das ist schwer zu operationalisieren und die nach dem Wortlaut erforderliche Kausalität nicht beweisbar. Das bestärkt den Eindruck, dass hier ein erheblicher Wertungswiderspruch zwischen Ziffern 4 und 5 gegeben ist.

Man sollte meines Erachtens jegliche die Würde beeinträchtigende und das Studium erschwerende vorsätzliche Diskriminierung in Ziffer 4 benennen ohne auf das besondere Umfeld abzustellen. Ziffer 5 sollte dann ersatzlos aufgegeben werden.

Ferner sollte dem Wortlaut des § 5b Abs. 2 BerlHG gefolgt werden, der neben der rassistischen Zuschreibung ausdrücklich **die antisemitische Zuschreibung** beinhaltet. Es ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet in der aktuellen, von antisemitischer Diskriminierung und Gewalt geprägten Situation, die zur Gesetzesinitiative führte, der Bezug zur antisemitischen Diskriminierung für das Ordnungsrecht fallengelassen werden soll.

5. Die Regelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4, nach der eine Exmatrikulation bei bestimmten Ordnungsverstößen, darunter der Ordnungsverstoß gemäß Abs. 1 Ziff. 1 (Gewalt), nur möglich sein soll, wenn zuvor eine Androhung der Exmatrikulation erfolgt ist, führt dazu, dass selbst schwere Gewalttaten (bis hin zu Tötungsdelikten) nur im Wiederholungsfall zur Exmatrikulation führen können, sofern gemäß Abs. 1 Ziff. 2 kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, das aber (s.o. unter 1.), schon allein für die Anklageerhebung und die erstinstanzlichen Verfahren in Deutschland durchschnittlich über ein Jahr in Anspruch nimmt. Daher sollte Abs. 1 Ziff. 1 aus Abs. 2 Satz 4 gestrichen werden.

Prof. Dr. A. Zaby Präsident HWR Berlin

HWR Berlin Der Präsident 2 / 2